



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER

INTERNATIONALEN AMTSHILFE IN STEUERSACHEN

(STEUERAMTSHILFEGESETZ; STEAHG)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 5. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	5
1. Anlass der Vorlage	6
2. Schwerpunkte der Vorlage	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
Gesetz über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, SteAHG)	9
4. Regierungsvorlage	30

Beilagen:

- Als Beispiele: Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen vom 2. September 2009, Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Republik Frankreich vom 22. September 2009 (TIEA) sowie das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Grossherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. August 2009 (DBA). Die übrigen abgeschlossenen Abkommen sind unter www.liechtenstein.li abrufbar.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach einem ersten, am 8. Dezember 2008 mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten TIEA, und in Umsetzung der Erklärung Liechtensteins vom 12. März 2009 hat Liechtenstein (Stand 25. November 2009) zusätzliche elf TIEA (u.a. mit Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich) sowie zwei DBA (mit Luxemburg und San Marino) abgeschlossen. Innerhalb einer Zeitspanne von weniger als einem Jahr hat es Liechtenstein geschafft, auf die „weisse Liste“ der OECD gesetzt zu werden (10. November 2009).

Diese Leistung ist namentlich deshalb bemerkenswert, weil sich Liechtenstein nicht aus einem umfassenden Netz von bilateralen Abkommen jene Länder aussuchen konnte, deren Regierungen einverstanden waren, über eine umfassende Amtshilfe zu verhandeln, sondern praktisch bei Null anfangen musste. Liechtenstein hat in sehr kurzer Zeit eine Wegstrecke zurückgelegt, für welche andere Staaten Jahre benötigten.

Amtshilfe ist gleichbedeutend mit Informationsaustausch und betrifft Steuern, die im jeweils andern Land erhoben werden. Das vorgeschlagene Gesetz will für eine unbestimmte Vielzahl von TIEA und DBA (gegenwärtige und zukünftige) einheitliche Regeln schaffen, die erforderlich sind, damit die Beschaffung der für die abkommenskonforme Leistung der Amtshilfe notwendigen Informationen im Inland durchsetzbar wird.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf das dritte Quartal 2010 mit Wirkung für die Steuerjahre 2011 und spätere vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf wurde von einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ressorts Präsidium in den Monaten Oktober und November erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter des Ressorts Justiz, der Steuerverwaltung, des Verwaltunggerichtshofs und des Landgerichts), der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer und der Hochschule Liechtenstein sowie ein externer Experte an.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

Steuerverwaltung, Landespolizei

Vaduz, 15. Dezember 2009

RA 2009/2850-1720

P

1. ANLASS DER VORLAGE

In den vergangenen Monaten hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine ganze Reihe von Abkommen (Übereinkommen) betreffend Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (Tax Information Exchange Agreement, abgekürzt „TIEA“) vereinbart. Besonders herauszuheben ist jenes mit Deutschland, jenes mit Frankreich und jenes mit dem Vereinigten Königreich. Daneben gibt es das vorbestehende, mit der Regierung der Vereinigten Staaten vereinbarte TIEA, welches gleichzeitig mit dem entsprechenden Gesetz über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA, AHG-USA) zum 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Zudem gibt es mittlerweile aber auch zwei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Hinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen abgekürzt „DBA“). Ein solches DBA wurde mit Luxemburg und mit San Marino vereinbart. Dabei handelt es sich um Staatsverträge, die ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchgehen müssen. Doppelbesteuerungsabkommen dienen auch, aber nicht nur, der Verhinderung der Steuerhinterziehung. Im Vordergrund steht die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es soll das nämliche Steuersubstrat nicht von zwei Staaten gleichzeitig besteuert werden, sondern es soll an Hand von Zuteilungsnormen eine abgestimmte Rangordnung mit Bezug auf

„wer“ besteuert „was“ vereinbart werden. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung wird vorliegend nicht thematisiert.

Um die in TIEA und DBA bilateral geregelte Amtshilfe im Inland durchführen zu können braucht es ein nationales, diese Amtshilfeverfahren generell regelndes Gesetz, welches sowohl im Falle eines TIEA als auch im Falle eines DBA anwendbar ist. Das Gesetz soll indessen so aufgebaut sein, dass es auch auf eine unbestimmte Vielzahl von künftigen TIEA und DBA anwendbar ist.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gegenstand der Abkommen ist die gegenseitige Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Vollstreckung der innerstaatlichen steuerrechtlichen Vorschriften des ersuchenden Staates bedeutsam sind. Der Informationsaustausch erfolgt auf dem Weg der Amtshilfe, d.h. durch Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Steuerbehörden.

Liechtenstein muss bei Vorliegen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte nach dem internen Recht der jeweiligen Abkommenspartner Amtshilfe leisten. Dabei ist es unerheblich, ob ein solches Verhalten nach liechtensteinischem Recht einen Steuerbetrug oder eine verwaltungsrechtlich zu verfolgende Steuerhinterziehung oder überhaupt keine strafbare Handlung darstellt.

Der Informationsaustausch erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf der Grundlage eines präzise formulierten Ersuchens. Liechtenstein muss einem Ersuchen nur entsprechen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie insbesondere das Vorliegen detaillierter Angaben über die Identität des Steuerpflichtigen und die Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Amtshilfe nach den verschiedenen Abkommen. Als Grundsatz gilt, dass das Verfahren effizient und zügig, aber im Hinblick auf den Rechtsschutz rechtsstaatlich fair ausgestaltet ist. So sind allfällige für die Erlangung der Informationen erforderlichen Zwangsmassnahmen von einer richterlichen Instanz, einem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs, zu bewilligen; die Schlussverfügung über die Gewährung der Amtshilfe ist mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde von einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe, welche interdisziplinär zusammengesetzt ist, erarbeitet.

Die internationale Amtshilfe soll nach einheitlichen Kriterien geleistet werden; der Wortlaut des Gesetzesentwurfs lehnt sich daher eng an das über die Durchführung des TIEA mit den Vereinigten Staaten von Amerika erlassene und am 1. Januar 2010 in Kraft tretende AHG-USA an. Um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, wird der Text des AHG-USA grösstenteils wörtlich übernommen. So sind Art. 12, 13, 14, 15, 16, 25 und 27 gleichlautend mit den entsprechenden Bestimmungen des AHG-USA. Bei andern Bestimmungen wie bspw. in Art. 9 oder Art. 18 ging es lediglich darum, den Terminus „amerikanisch“ durch den Terminus „ausländisch“ zu ersetzen. Dessen ungeachtet ist das Gesetz aber eine Verfeinerung und eine Weiterentwicklung der im AHG-USA enthaltenen Bestimmungen.

Zudem wurde darauf geachtet, dass das Gesetz keine über die Abkommen hinausgehenden und damit abkommenswidrigen Anforderungen an die Gewährung der Amtshilfe enthält. An vielen Stellen konnte man sich darauf beschränken den Terminus „amerikanisch“ durch „ausländisch“ zu ersetzen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Gesetz über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, SteAHG)

Zu Art. 1

Das Gesetz bezweckt die generelle Durchführung der seit dem TIEA mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen sowie aller in Zukunft abzuschliessenden Abkommen. Mit Bezug auf DBA aber nur insoweit, als dass die Verhinderung der Steuerhinterziehung angesprochen ist. Der andere Teil eines DBA betrifft die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Diese wird Gegenstand besonderer und im Rahmen des neuen liechtensteinischen Steuergesetzes (voraussichtlich auf Verordnungsstufe) zu erlassender Durchführungsbestimmungen.

Zu Art. 2

Art. 2 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst grundsätzlich alle gegenwärtig abgeschlossenen und alle zukünftigen Abkommen und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein TIEA oder ein DBA handelt.

Der angebrachte Vorbehalt betrifft zum einen das AHG-USA, welches als eigenständiges Gesetz erhalten bleibt. Mit dem Vereinigten Königreich wurde am 11. August 2009 ein TIEA, eine Joint Declaration, als sodann ein Memorandum of Understanding (MoU) vereinbart. Das MoU zielt auf die bis zum Jahre 2015 erfolgende steuerliche Erfassung von liechtensteinischen Aktiven und Guthaben ab, die im Vereinigten Königreich ansässigen Personen gehören. Das MoU bedarf einer eigenständigen Umsetzung, die im Rahmen eines Gesetzes über die Amtshilfe in Steuersachen mit dem Vereinigten Königreich (Steueramtshilfegesetz-UK, AHG-UK) erfolgt. Andererseits enthält das TIEA-UK zahlreiche Bestimmungen, welche mit Hilfe des SteAHG durchgesetzt werden können. Daneben gibt es jedoch besondere, den Übergang vom TIEA zum MoU absichernde Bestimmungen

(wie bspw. besondere Ablehnungsgründe), welche ebenfalls Gegenstand des AHG-UK sind.

Zu Art. 3

Art. 3 definiert verschiedene im Gesetz verwendete Begriffe und Bezeichnungen.

Während die einzelnen TIEA unterschiedlich ausgestaltete Begriffsbestimmungskataloge enthalten, nehmen die in einem DBA enthaltenen Begriffsbestimmungen keinen Bezug zur bilateralen Amtshilfe.

Das Gesetz beschränkt sich somit darauf, die für die Durchführung der internationalen Amtshilfe unerlässlichen Begriffe zu definieren.

Im Vordergrund steht dabei die „Person“, deren Begriffsbestimmung mit der im AHG-USA vorgegebenen übereinstimmt und lediglich „eine andere besondere Vermögenswidmung“ hinzugefügt wurde.

Im Zusammenhang mit Amtshilfe durch Informationsaustausch sind sodann die Begriffe „Informationen“ und „Informationsinhaber“ zu definieren.

Analog zur betreffenden Bestimmung im AHG-USA (Art. 3 Abs. 1 Bst. e) wird definiert, welche Personen als vom Ersuchen betroffen gelten:

- Der Kunde eines Informationseinhabers: Dies kann die im ersuchenden Staat steuerpflichtige Person selbst sein, soweit diese eine direkte Verbindung zu einem liechtensteinischen Informationseinhaber hat, aber auch eine Offshore-Gesellschaft, die der im andern Land steuerpflichtigen Person zuzurechnen ist und eine Verbindung zum liechtensteinischen Informationseinhaber hat (in diesem Fall hat die im anderen Land steuerpflichtige Person wohl keine direkte Verbindung zum liechtensteinischen Informationseinhaber).
- Eine Person, deren steuer- oder strafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist: Falls die im ersuchenden Staat steuerpflichtige Person

keine direkte Verbindung zum liechtensteinischen Informationsinhaber hat, ist damit diese im ersuchenden Staat steuerpflichtige Person gemeint.

- Die Person, die persönlich und direkt durch das Ersuchen betroffen ist: Sollten die ausländischen Behörden mit ihren Annahmen falsch liegen, und die Informationen überhaupt nicht die im ersuchenden Staat steuerpflichtige Person, sondern einen völlig unbeteiligten Dritten betreffen, muss dieser unbeteiligte Dritte die Möglichkeit haben, sich gegen die Übermittlung der ihn betreffenden Informationen zur Wehr zu setzen.

Da das Gesetz in Art. 24 Ausführungen zu den Rechten des Berechtigten macht ist auch dieser Begriff zu definieren. Der „Berechtigte“ umfasst einen Informationsinhaber oder eine betroffene Person.

Zu Art. 4

Die liechtensteinische Steuerverwaltung ist die zuständige Behörde. Das gilt nicht nur für Zwecke eines TIEA sondern ebenso im Zusammenhang mit einem DBA. Weiter bestimmt Art. 5, dass die zuständigen Behörden direkt miteinander verkehren.

Sodann enthält das Gesetz einen Hinweis auf den Umstand, dass Amtshilfverfahren zügig durchzuführen sind.

Zu Art. 5

Amtshilfe bedeutet Informationsaustausch auf Ersuchen.

Der in den Kommentaren zu Art. 26 des OECD Musterabkommens angesprochene automatische oder spontane Informationsaustausch (OECD MA, Ausgabe 2008, Rz. 9) ist somit ausgeschlossen.

Der Informationsaustausch kann nur solche Informationen betreffen, die unter der Kontrolle von im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Personen oder Amtsstellen sind.

Ein Informationsinhaber kann sich nicht dadurch der Pflicht zur Lieferung der Informationen entziehen, dass er die Unterlagen ins Ausland schafft. Wird bspw. der Auftrag zur Durchführung der Buchhaltung an ein Schweizer Büro erteilt, ist der liechtensteinische Finanzintermediär dennoch weiterhin als Person im Sinne des Gesetzes zu betrachten, welche diese Unterlagen unter ihrer Kontrolle hat und dies auch jederzeit vom beauftragten Dritten für die Zwecke der Amtshilfe zurückverlangen kann. Es ist zwar so, dass die Durchsetzung von Zwangsmassnahmen nur in Bezug auf Informationen möglich ist, die sich im Inland befinden. Ein Finanzintermediär hätte allerdings aufsichtsrechtliche Massnahmen zu gewärtigen, sollte er nicht in der Lage sein, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auf die er rechtlich Zugriff haben sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 14 SPG hinzuweisen, der ausdrücklich festhält, dass die Sorgfaltspflichtigen auch im Falle der Delegation von Sorgfaltspflichten für die Einhaltung derselben verantwortlich bleiben. Der Begriff „Kontrolle“ bringt zum Ausdruck, dass es nicht unbedingt erforderlich ist, dass der Finanzintermediär sich in unmittelbarem Besitz der verlangten Informationen befindet. Es ist ausreichend, dass er die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, sich diese Informationen zu beschaffen.

Zu Art. 6

Die liechtensteinische Steuerverwaltung nimmt als zuständige Behörde ausländische Amtshilfeersuchen entgegen. Falls ein Ersuchen bei einer anderen Behörde eingehen sollte, ist ein solches – im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens – umgehend an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

Zu Art. 7

Abs. 1 hält explizit fest, dass Ersuchen in schriftlicher Form zu stellen sind. In dringenden Fällen können Ersuchen vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, sofern das Original nachgereicht wird. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis in Rechtshilfeverfahren.

Abs. 2 ist die zentrale Bestimmung des Gesetzes. Sie legt die Bedingungen fest, die ein Gesuch erfüllen muss, damit es amtshilfefähig ist.

Anfragen aufs Geratewohl, so genannte „fishing expeditions“, d.h. Verfahren die bloss der Beweisausforschung dienen, sollen verunmöglicht werden. Eine entsprechende Gesetzesbestimmung erlassen zu wollen ist wenig sinnvoll, zumal sich das Kriterium der „blossen Beweisausforschung“ ohnehin nicht abschliessend regeln lässt. Es wird somit den liechtensteinischen Gerichten obliegen, hier eine konkrete Einzelfälle beleuchtende Praxis zu entwickeln.

Für Zwecke des Art. 2 ist insbesondere erforderlich, dass im Ersuchen die Identität des einzelnen ausländischen Steuerpflichtigen, dessen steuer- oder strafrechtliche Verantwortung tangiert ist, angegeben wird (Bst. a). Es ist dabei davon auszugehen, dass die Offenlegung der Identität des Steuerpflichtigen in aller Regel mit der Nennung des Namens verbunden sein muss. Weiters sind insbesondere die Zeitspanne, in Bezug auf welche die Informationen verlangt werden (Bst. b), sowie die Art und die Form der verlangten Informationen (Bst. c) aufzuführen; diesbezüglich ist klar zu stellen, dass die mündliche Übermittlung von Informationen nicht zulässig ist. Weiters ist der dem Ersuchen zugrunde liegende Sachverhalt (Bst. d) aufzuführen und es ist sicherzustellen, dass die verlangten Informationen voraussichtlich erheblich sind (Bst. e). Sodann sind die Gründe zur Annahme, dass sich die verlangten Informationen im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Hoheitsgebietes des Fürstentums Liechtenstein befinden (Bst. f), zu nennen. Von Bedeutung ist ferner, dass die

innerstaatlichen Mittel zur Informationsbeschaffung vor der Einreichung des Ersuchens grundsätzlich ausgeschöpft worden sein müssen (Subsidiarität der Amtshilfe; Bst. i). Zudem muss die Reziprozität im Einzelfall gegeben sein (Bst. h). Die Erfüllung der beiden letztgenannten Bedingungen ist seitens der ersuchenden Behörde mittels entsprechender Erklärungen nachzuweisen. Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes ist grundsätzlich von der Richtigkeit dieser Erklärungen auszugehen. Eine Ausnahme besteht gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Rechtshilfegesetz beispielsweise bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Verhalten des ersuchenden Staates¹. Soweit bekannt, sind auch Name und Adresse der Person, von der seitens der ersuchenden Behörde angenommen wird, dass die ersuchten Informationen in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sind, zu nennen (Bst. g). Das bedeutet, dass der Informationsträger im Ersuchen nicht notwendigerweise namentlich genannt sein muss. In solchen Fällen muss die ersuchende ausländische Behörde allerdings zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, dass die verlangten Informationen in Liechtenstein liegen.

Abs. 3 macht einen wichtigen Vorbehalt für die in den einzelnen TIEA genannten Bestimmungen, zumal diese Anforderungen festlegen, dass die Regelungen teils von den in Abs. 2 genannten abweichen. Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass für Zwecke eines DBAs grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten, welche auch für ein TIEA massgebend sind.

Zu Art. 8

Gemäss Art. 8 kann die ersuchte Behörde Ersuchen unter bestimmten Bedingungen ablehnen. So kann die Steuerverwaltung ein ausländisches Ersuchen ableh-

¹ StGH 2002/17.

nen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 7 nicht erfüllt sind (unspezifiziertes Ersuchen etc.)

Die Prüfung, die die Steuerverwaltung vor der Informationsbeschaffung vornimmt, ist eine Plausibilitätsprüfung, bei der es darum geht festzustellen, ob die in Bst. a) – i) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ob das ihr vorliegende Gesuch in sich kohärent ist. Es braucht in allen Fällen einen hinreichenden Anfangsverdacht. Ein diesbezügliches Beweisverfahren ist indessen nicht durchzuführen (es gilt der Grundsatz des völkerrechtlichen Vertrauens). Grundsätzlich kann es nicht Aufgabe der Steuerverwaltung sein, im Laufe des Verfahrens vor der Informationsübermittlung eine umfassende materielle Prüfung der bei ihr eingehenden Gesuche vorzunehmen. Abzulehnen ist ein ausländisches Gesuch, wenn es dem „ordre public“ widerspricht. Denkbar wäre die Ablehnung eines Gesuchs von dem bekannt ist, dass der ersuchende Staat die betreffende Information auf Grund einer in Liechtenstein begangenen strafbaren Handlung erlangt hat.

Abzulehnen ist ein Gesuch auch dann, wenn nach ausländischem Recht die Verjährung in Bezug auf den Gegenstand des Ersuchens eingetreten ist. Die liechtensteinischen Verjährungsvorschriften sind somit nicht massgebend. Dies entspricht einem bereits im Rahmen der Rechtshilfe anerkannten Grundsatz. Bezüglich der Beurteilung dieses letztgenannten Ablehnungsgrundes wird es im Einzelfall jeweils erforderlich sein, dass die Steuerverwaltung bei der zuständigen ausländischen Behörde eine entsprechende Rückfrage tätigt. Dem völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz folgend wird die Steuerverwaltung – wie bereits dargelegt – grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben der ausländischen Behörden ausgehen.

Zu Art. 9

Art. 9 ff. regeln das innerstaatliche Verfahren zur Beschaffung der im Ersuchen verlangten Informationen.

In Art. 9 wird zunächst bestimmt, dass die Steuerverwaltung nach Eingang des Ersuchens dessen Zulässigkeit prüft. Stellt die Steuerverwaltung die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens fest, trifft sie sämtliche Vorkehrungen und Massnahmen die erforderlich sind, um dem Ersuchen zu entsprechen (Abs. 3).

Über die Feststellung der Zulässigkeit wird keine gesonderte Verfügung erlassen (Abs. 4); diese ist Teil der Schlussverfügung, welche binnen 14 Tagen ab Zustellung an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann (vgl. Art. 26).

Kann einem Ersuchen nicht oder nur teilweise entsprochen werden, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 7 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der ersuchenden ausländischen Behörde - den Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 oder des jeweiligen TIEA folgend - unverzüglich mit (Abs. 2).

Zu Art. 10

Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit, benachrichtigt die Steuerverwaltung den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen und fordert diesen - sofern ihr die verlangten Informationen nicht bereits bekannt sind oder vorliegen - gleichzeitig auf, ihr die Informationen binnen 14 Tagen zukommen zu lassen (Abs. 1 Bst. a und b). Diese Frist kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden (Abs. 2). Eine allfällige Ablehnung einer beantragten Fristverlängerung erfolgt formlos und kann nicht angefochten werden; auch die Dauer einer allfälligen Verlängerung kann nicht angefochten werden.

Weiters trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten Informationen sowie über das inzwischen eingeleitete inländische Verfahren in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Dies entfällt allerdings, wenn die ersuchende Behörde die vertrauliche Behandlung des Ersuchens verlangt (Abs. 24 Abs. 2). Um eine solche Vertraulichkeit wird oft aus verfahrenstaktischen Gründen ersucht, beispielsweise wenn an mehrere Staaten mehrere Ersuchen gerichtet werden, die gleichzeitig vollzogen werden sollen, ohne dass die verdächtigten Personen vorgewarnt werden. In diesen Fällen ist eine allfällig betroffene Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland allerdings spätestens mit der Schlussverfügung zu informieren.

Zu Art. 11

Art. 11 bildet die Grundlage, damit die Steuerverwaltung ihrer Verpflichtung, der ersuchenden Behörde diejenigen für das jeweilige Ersuchen massgeblichen Informationen zu übermitteln, welche die liechtensteinischen Behörden innehaben, nachkommen kann.

Art. 11 bestimmt, dass die inländischen Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. So kann die Steuerverwaltung gestützt auf diese Norm die im konkreten Fall massgeblichen Informationen, welche sich beispielsweise beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) befinden, verlangen.

Diese Verpflichtung zur Informationsherausgabe gilt nicht für die Stabsstelle FIU. Für die FMA gilt diese Verpflichtung nur insoweit, als dass es sich um Informationen handelt, die nicht ausschliesslich für Zwecke der Finanzmarktaufsicht ge-

sammelt wurden. Informationen, die in einem konkreten Aufsichtsverfahren in Bezug auf einen konkreten Finanzintermediär erhoben wurden, sind nicht weiterzugeben. Allgemeine Informationen, die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Verfahren stehen, können hingegen durchaus der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 12

Gemäss den Vorgaben von TIEA und DBA² schützen gesetzliche Vorschriften über ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis nicht vor der Verpflichtung, der Steuerverwaltung die verlangten Informationen zu übermitteln.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Informationen aus dem Geheimbereich offen zu legen sind, gilt, wenn ausschliesslich ein eigenes Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder Geschäftsverfahren betroffen ist (Abs. 3), sowie in Fällen, in denen ein Rechtsanwalt Informationen im Rahmen des Erteilens von juristischem Rat oder zum Zwecke der Verwendung in laufenden oder in Erwägung gezogener Verfahren erhalten hat (Abs. 2). Gleichermassen können auch Rechtsanwaltsgesellschaften dem Anwaltsgeheimnis verpflichtet sein. Nach Art. 67 Abs. 4 i.V.m. Art. 15 des Rechtsanwaltsgesetzes können weiters auch Rechtsagenten zur Verschwiegenheit im Sinne des Rechtsanwaltsgesetzes verpflichtet sein, ohne dass es sich hierbei um Rechtsanwälte handelt. Gleiches gilt für Patentanwälte, die nach Art. 16 des Patentanwaltsgesetzes zur (patent-)anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu Art. 13

In Art. 13 wird klar gestellt, welche Informationen die Steuerverwaltung auf entsprechendes Ersuchen der ausländischen Behörden hin, beschaffen muss. Dies sind beispielsweise Informationen, die im Besitz sind von Banken, anderen Fi-

² Art. 26 Abs. 5 OECD MA und entsprechende Bestimmungen im jeweiligen TIEA.

nanzinstituten und jeglichen Personen, wie Bevollmächtigte und Treuhänder, die als Agent oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln.

Ferner kann die ersuchende Behörde grundsätzlich Informationen verlangen, welche die Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern betreffen, einschliesslich Informationen über alle Personen in einer Kette von Eigentümern. Im Falle von Personengesellschaften müssen - auf entsprechendes Verlangen der ersuchenden Behörde - Informationen betreffend die Identitäten der Mitglieder der Personengesellschaften, im Falle von Trusts Informationen betreffend Settlor, Trustee und Begünstigte und im Falle von Stiftungen Informationen betreffend Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte zur Verfügung gestellt werden können.

Einen Entscheid darüber, ob die verlangten Informationen voraussichtlich erheblich sind, kann die Steuerverwaltung erst fällen, nachdem sie die ihr vorliegenden Informationen gesichtet hat.

Zu Art. 14

Die Durchführung der Amtshilfe ist nur möglich, wenn der ersuchten Behörde innerstaatlich die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt werden, um sich die ersuchten Informationen beschaffen zu können.

Aus diesem Grund wird der Steuerverwaltung in Art. 14 die Kompetenz eingeräumt, eine Verfügung über die Anordnung von Zwangsmassnahmen zu erlassen, falls ein Informationsinhaber der Aufforderung, die verlangten Informationen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln, nicht freiwillig Folge leistet.

Für die Wirksamkeit einer solchen Verfügung ist allerdings die Bewilligung eines Einzelrichters des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Dieser für die Bewilligung zuständige Einzelrichter wird in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes festgelegt. Dabei soll aber nicht der Vorsitzende des Verwaltungsge-

richtshofes als hierfür zuständiger Richter fungieren, da Beschlüsse des Einzelrichters an den Verwaltungsgerichtshof als Kollegium anfechtbar sind und der Vorsitzende dabei nicht in den Ausstand treten soll.

Die Kompetenz um im Zusammenhang mit Amtshilfeverfahren einzelrichterliche Kompetenzen wahrnehmen zu können, ist durch eine Anpassung von Art. 102 LV bereits erfolgt. Gleichzeitig mit der Verabschiedung des AHG-USA ist ein neuer Art. 102 Abs. 6 in die Verfassung aufgenommen worden.

In Abs. 5 von Art. 14 wird bestimmt, dass der Erlass einer Verfügung über die Anordnung von Zwangsmassnahmen bei Gefahr in Verzug auch ohne vorgängige Aufforderung durch die Steuerverwaltung zulässig ist.

Zu Art. 15

Um alle Informationen, die Gegenstand eines konkreten Ersuchens sind, zwangsweise erlangen zu können, ist die Anordnung folgender Zwangsmassnahmen möglich: Haus- und Personendurchsuchungen (§ 92 ff. StPO), Zwangs- und Beugemittel gegen Zeugen (§§ 113, 114 StPO) sowie die Beschlagnahme (§§ 96 - 98a StPO). Da Vermögenssperren nach dem TIEA nicht verlangt werden können, ist § 97a StPO ausdrücklich von der Anwendbarkeit auszunehmen. § 98a StPO kennt Sonderbestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen, ist jedoch nur in den in § 98a Abs. 1 StPO genannten Fällen anzuwenden. Deshalb wird bestimmt, dass § 98a StPO bei Anwendung dieses Gesetzes (und somit für die Zwecke dieses Gesetzes) sinngemäss zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 16

Die Steuerverwaltung führt die vom Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes bewilligten Zwangsmassnahmen durch. Dabei kann sie die Landespolizei um Unterstützung ersuchen.

Zu Art. 17

Die TIEA enthalten Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden, einschliesslich der Möglichkeit der ersuchenden Behörde, Vertreter zu Steuerprüfungen und Befragungen ins Hoheitsgebiet des ersuchten Staates zu entsenden. Im Rahmen von Art. 26 OECD Musterabkommen fehlen entsprechende Bestimmungen. Eine Unterscheidung im Sinne, dass bei Vorliegen eines TIEA eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit möglich, im Falle eines DBA indessen nicht möglich ist, erscheint wenig sinnvoll. Entsprechend muss Art. 17 generell anwendbar sein, d.h. unbesehen, ob der ersuchende Staat sich auf ein TIEA oder auf eine DBA-Bestimmung abstützt (die dem Art. 26 OECD Musterabkommen nachgebildet ist).

Grundsatz ist der, dass das Amtshilfeverfahren Sache der Steuerverwaltung ist, und ohne Zutun ausländischer Behördenvertreter erledigt wird (Abs. 1). Art. 17 Abs. 2-4 nennen diesbezügliche Ausnahmebestimmungen.

Art. 17 Abs. 4 stellt fest, dass das Ressort Finanzen (als die der Steuerverwaltung vorgesetzte Verwaltungsinstanz) die Einreise von Vertretern der ersuchenden ausländischen Behörde bewilligen kann, um an einer von der Steuerverwaltung durchzuführenden oder von ihr in Auftrag gegebenen Steuerprüfung teilzunehmen. Diese Steuerprüfung ist allerdings stets von der Steuerverwaltung oder deren Beauftragten durchzuführen. Die ausländischen Behördenvertreter dürfen selbst keine Ermittlungshandlungen vornehmen, haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Steuerverwaltung bzw. deren Beauftragter.

Das Ressort Finanzen kann die ausländischen Behörden ermächtigen, die Befragung von Informationsinhabern (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) oder betroffenen Personen (Art. 3 Abs. 1 Bst d) selbst durchzuführen. Dies ist allerdings nur möglich, sofern es zur sachgemässen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist und der Informa-

tionsinhaber bzw. die betroffene Person vorgängig ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat (Abs. 2). Die Steuerverwaltung kann an einem solchen Treffen zwischen den ausländischen Behördenvertretern und dem Informationsinhaber bzw. der betroffenen Person teilnehmen (Abs. 3).

Diese Voraussetzungen müssen auch in Bezug auf die Durchführung einer Steuerprüfung erfüllt sein. Eine ausländische zuständige Behörde kann aus dieser Bestimmung keinen Anspruch auf die Durchführung einer von ihr verlangten Steuerprüfung ableiten.

Das Ressort Finanzen wird als die für die Erteilung der Bewilligung geeignete Behörde betrachtet, da die Frage, ob und wem eine Bewilligung erteilt wird, von politischer Bedeutung ist. Diese Auffassung wurde auch im Rahmen der Revision des Rechtshilfegesetzes vertreten, dort beurteilt ausschliesslich das Ressort Justiz die Frage der Bewilligung betreffend die Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die seitens des Ressorts Finanzen erteilte Bewilligung der Zulassung der ausländischen Behördenvertreter ist nicht anfechtbar.

Zu Art. 18

Das Ressort Finanzen kann die Einreise von Personen gestatten, die von der ersuchenden ausländischen Behörde bestimmt wurden, weil diese in die Behandlung des Ersuchens involviert oder davon betroffen sind, um die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbücher, Dokumente, Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die Steuerverwaltung befragen zu lassen.

Solche von der ersuchenden Behörde bestimmte Personen können insbesondere der Beschuldigte, sein Verteidiger oder Personen, die für die Verwaltung und

Vollstreckung der vom Übereinkommen betroffenen innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zuständig sind, sein.

Über die Zulassung solcher Personen entscheidet das Ressort Finanzen, wobei eine solche Bewilligung nicht anfechtbar ist.

Zu Art. 19

Stellt sich heraus, dass sich die gewünschten Informationen ganz oder teilweise nicht bei den inländischen Verwaltungsbehörden (insbesondere der Steuerverwaltung oder dem GBOERA befinden), oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des liechtensteinischen Hoheitsgebiets sind, hat die Steuerverwaltung dies der ersuchenden ausländischen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Zu Art. 20

In Anlehnung an das Rechtshilfegesetz (Art. 52 Abs. 5 RHG) ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Stimmen alle Berechtigten (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e) vor dem Abschluss des Verfahrens der Übermittlung der Informationen ausdrücklich zu – dies muss von der Steuerverwaltung schriftlich festgehalten werden – so können diese Informationen direkt der ersuchenden Behörde übermittelt werden. Die Zustimmung zur Übermittlung ist unwiderruflich. In diesen Fällen ergeht keine Schlussverfügung (gemäss Art. 21).

Falls ein Informationsinhaber sein Einverständnis verweigert, ist es zulässig, nur einen Teil der Informationen herauszugeben und die diesen betreffenden Informationen nicht herauszugeben bzw. unkenntlich zu machen.

Zu Art. 21

Die Steuerverwaltung hat nach Abschluss der Informationsbeschaffung die vorliegenden Informationen zu prüfen und zu beurteilen, ob dem Ersuchen Folge geleistet werden kann und welche der vorliegenden Informationen der ersu-

chenden Behörde übermittelt werden sollen. Dies hält sie in einer aufgrund von Art. 26 anfechtbaren Schlussverfügung fest. Nach Rechtskraft der Schlussverfügung werden die Informationen zusammen mit dem Übermittlungsschreiben der ausländischen Behörde zugestellt; nicht übermittelte Informationen sind den Berechtigten zurück zu geben.

Die Steuerverwaltung (und allfällige weitere sich mit dem Gesuch befassende Stellen) sind verpflichtet, nur jene Informationen herauszugeben, die im dargelegten Kontext voraussichtlich erheblich sind. Weitergehende Informationen dürfen nicht übermittelt werden und sind entweder zu entfernen oder sonst unkenntlich zu machen. Ein einfaches Beispiel ist eine Stiftung, deren Beistatut nicht nur die vom ersuchenden Staat identifizierten Begünstigten, sondern auch noch weitere und in Drittstaaten ansässige Begünstigte erwähnt. Die Namen der in diesen Drittstaaten ansässigen Begünstigten dürfen nicht offengelegt werden und sind entsprechend zu schwärzen (für den Leser unerkennbar zu machen).

Zu Art. 22

Art. 22 enthält Bestimmungen zur vertraulichen Behandlung von übermittelten Informationen.

Die Informationen dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, lediglich denjenigen Personen oder Behörden, einschliesslich Aufsichtsbehörden und Gerichten, innerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates bekannt gegeben werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Verfolgung sowie der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die im Ersuchen angesprochenen Steuern befassen.

Weiters dürfen die übermittelten Informationen nur für Zwecke gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes verwendet werden.

Diese Vertraulichkeit ist im Rahmen der ausländischen Öffentlichkeitsvorschriften allerdings eingeschränkt (Abs. 3). Hier geht es in erster Linie darum, dass die ersuchende Behörde die erhaltenen Informationen zwecks Durchsetzung ihrer Ansprüche in einem Gerichtsverfahren offen legen können muss. Wenn dieses Gerichtsverfahren öffentlich ist, werden die Informationen damit publik. Dies bedeutet aber nicht, dass eine aktive und vom Verfahren losgelöste Information der Öffentlichkeit stattfinden kann. Im Übrigen geht der Anklageerhebung in der Regel ein Ermittlungsverfahren voraus, das grundsätzlich nicht öffentlich ist.

Zu Art. 23

Die Weiterleitung von Informationen an Steuerbehörden von Drittstaaten ist gemäss Art. 8 TIEA-USA nur nach Zustimmung der liechtensteinischen Steuerverwaltung zulässig. Im Rahmen des SteAHG ist eine restriktivere Bestimmung vorgesehen. Damit soll verhindert werden, dass Drittstaaten vom Umstand profitieren, dass das Fürstentum Liechtenstein im Rahmen von TIEA bzw. DBA bilaterale und nur für die Amtsstellen des ersuchenden Staates bestimmte Informationen austauscht.

Zu Art. 24

Die Berechtigten, gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e sind dies die Informationsinhaber und die betroffenen Personen, dürfen sich am Verfahren direkt beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist.

Auf dieser Grundlage hat etwa auch die Bank als Informationsinhaberin ein Beschwerderecht. Dies ist namentlich dann bedeutsam, wenn sich die betroffene Person im Ausland befindet, und die kurze Frist, die ihr zwecks Ergreifung eines Rechtsmittels zur Verfügung steht, es ihr verunmöglicht rechtzeitig Beschwerde einzulegen. Die Bank als Informationsinhaberin soll daher berechtigt sein, zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Damit können Zustellungen ins Ausland vermieden und das Verfahren beschleunigt werden. Die betroffene Person hat sodann die Möglichkeit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen, und diesen zu bevollmächtigen, ein Rechtsmittel einzulegen.

Analog zu Art. 58a des Rechtshilfegesetzes ist eine Einschränkung der Akteneinsicht oder der Verfahrensbeteiligungsrechte nur zulässig, wenn dies im Interesse des ausländischen Verfahrens liegt, auf Verlangen der ersuchenden Behörde zum Schutz eines wesentlichen Interesses (z.B. Geheimhaltungsinteresse) geschieht, wegen der Natur oder Dringlichkeit der Amtshilfebehandlung oder zum Schutz wesentlicher privater Interessen notwendig ist oder im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens liegt.

Zu Art. 25

Die Zustellungsbestimmungen orientieren sich an Art. 58b des Rechtshilfegesetzes (Abs. 1) sowie an der Rechtsprechung des OGH (Abs. 4). Die Zustellung erfolgt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, soweit diese der ersuchten Behörde bekannt sind; sowie an den inländischen Zustellungsbevollmächtigten der im Ausland ansässigen betroffenen Personen, soweit sich diese am Verfahren beteiligt und einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben (Abs. 1).

Macht eine im Ausland ansässige betroffene Person keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft, gelten Zustellungen an diese Person mit der Zustellung an den Informationsinhaber als bewirkt (Abs. 2). Dasselbe gilt in Bezug auf Berechtigte mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein, die der ersuchten Behörde nicht bekannt sind (Abs. 3).

Zu Art. 26

Schlussverfügungen nach Art. 21 können binnen einer 14-tägigen Frist beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Dieser direkte Rechtsmittelzug an das Verwaltungsgericht bedingte eine mittlerweile und im Zusammenhang mit dem Erlass des AHG-USA vollzogenen Verfassungsänderung (Art. 102 Abs. 6 LV) .

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs kann binnen 14 Tagen Individualbeschwerde beim StGH erhoben werden. Um diesen weiteren Instanzenzug zeitlich zu straffen waren – bereits im Zuge der Umsetzung des TIEA mit den USA und der Schaffung der entsprechenden Umsetzungsgesetzgebung – Änderungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 27. November 2003 (StHG) erforderlich. Zum einen wurde die diesbezügliche Beschwerdefrist für Individualbeschwerden auf 14 Tage verkürzt (Art. 15 Abs. 4 Satz 2) , sodann wurde mit Bezug auf die für Individualbeschwerden vorgesehene aufschiebende Wirkung bestimmt, dass diese dahin fällt, falls der Vorsitzende nicht innert 14 Tagen einen Beschluss erlässt, gestützt auf den die aufschiebende Wirkung erteilt wird (Art. 52 Abs. 3). Wird die aufschiebende Wirkung fristgerecht gewährt, so tritt dieser Beschluss nach vier Wochen ausser Kraft. Diese Frist kann einmalig um 14 Tage verlängert werden. Erachtet der Gerichtshof den Beschwerdeführer als in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt, so liegt es an ihm, den Wegfall der aufschiebenden Wirkung dadurch zu verhindern, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist über die Individualbeschwerde entscheidet (Art. 52 Abs. 4). Für den Bereich der vorsorglichen Massnahmen bedurfte es einer analogen Regelung, was zu einer Änderung des Art. 53 Abs. 3 StHG führte.

Diese Massnahmen gewährleisteten einen zügigen und effizienten Instanzenzug, wodurch die maximale Dauer eines Amtshilfeverfahrens nicht mehr als vier bis maximal sechs Monate betragen sollte. Diese kurzen Fristen sind ein wesentli-

ches Kriterium einer wirksamen und glaubwürdigen Amtshilfe. Gerade auch mit Blick auf die jüngsten, eine schweizerische Grossbank betreffenden Fälle, kann damit vermieden werden, dass der Instanzenweg zu viel Zeit beansprucht und die ersuchenden Behörden bzw. deren Regierungen ungeduldig werden und entsprechend versucht sind, unter Umgehung geltender Gesetze, an die für sie wichtigen Informationen heranzukommen.

Zu Art. 27

Beschlüsse über die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 14 Abs. 3 sind sofort vollstreckbar, können aber gleichzeitig mit der Schlussverfügung nach Art. 26 angefochten werden (Abs. 1).

Die Steuerverwaltung kann die Verweigerung der richterlichen Bewilligung einer Zwangsmassnahme nach Art. 14 Abs. 3 binnen einer Woche anfechten (Abs. 3).

Zu Art. 28

Das Amtshilfeverfahren richtet sich ansonsten nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) und für die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Vernehmung und Beeidung von Personen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO).

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt auch im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens.

Zu Art. 29

Dieser Artikel regelt die Stellung von Amtshilfeersuchen an die zuständigen ausländischen Behörden durch die Steuerverwaltung.

Zu Art. 30

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Zu Art. 31

Amtshilfeersuchen dürfen grundsätzlich nur Steuerjahre betreffen, die nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens beginnen es sei denn, das anwendbare Abkommen sehe eine abweichende Regelung vor.

Zu Art. 32

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf das dritte Quartal 2010 vorgesehen.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
(Steueramtshilfegesetz; SteAHG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der internationalen Amtshilfe in Steu-
ersachen

- a) mit Bezug auf die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Doppel-
besteuerungsabkommen sowie
- b) mit Bezug auf die von der Regierung mit andern Staaten abgeschlossenen
Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in
Steuersachen („Tax Information Exchange Agreements“, abgekürzt TIEA).

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die internationale Amtshilfe in Steuersachen, soweit die Durchführung nicht in einem besonderen Gesetz abweichend geregelt ist.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Person“: eine natürliche oder juristische Person, einschliesslich einer Anstalt oder Stiftung, ein Nachlass, ein Trust oder eine andere besondere Vermögenswidmung, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft oder irgendeine andere Personengemeinschaft;
- b) „Informationen“: alle Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen in jeglicher Form;
- c) „Informationsinhaber“: eine Person, die über Informationen verfügt, welche Gegenstand des Ersuchens sind;
- d) „betroffene Person“:
 - 1. der Kunde eines Informationsinhabers;
 - 2. die Person, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist; oder
 - 3. die Person, die persönlich und direkt durch das Ersuchen betroffen ist;
- e) „Berechtigter“: ein Informationsinhaber oder eine betroffene Person.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Zuständige Behörde

1) Für Zwecke der internationalen Amtshilfe sowohl gemäss Doppelbesteuerungsabkommen als auch für jene gemäss TIEA ist die Steuerverwaltung die zuständige Behörde.

2) Die Steuerverwaltung verkehrt direkt mit den zuständigen ausländischen Behörden.

3) Das Amtshilfeverfahren ist zügig durchzuführen.

II. Leistung von Amtshilfe

Art. 5

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die internationale Amtshilfe durch Informationsaustausch auf Ersuchen.

2) Amtshilfe nach Abs. 1 wird bezüglich Informationen geleistet, die:

- a) für die Festlegung, Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von Steuern in Bezug auf Personen, die diesen Steuern unterliegen, oder für die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind; und

- b) die inländische Behörden selbst innehaben oder die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen innerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates befinden.

Art. 6

Entgegennahme und Weiterleitung der Ersuchen

- 1) Die Steuerverwaltung nimmt Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde entgegen.
- 2) Bei anderen liechtensteinischen Behörden einlangende Ersuchen sind an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

Art. 7

Form und Inhalt des Ersuchens

- 1) Die zuständige ausländische Behörde hat Ersuchen in schriftlicher Form zu stellen.
- 2) Ein auf ein Doppelbesteuerungsabkommen gestütztes Ersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Identität des einzelnen Steuerpflichtigen, dessen steuer- oder strafrechtliche Verantwortung betroffen ist;
 - b) die Zeitspanne, in Bezug auf welche die Informationen verlangt werden;
 - c) die Art der verlangten Informationen und die Form, in der die zuständige ausländische Behörde diese Informationen zu erhalten wünscht;

- d) die Angelegenheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften der zuständigen ausländischen Behörde, in Bezug auf welche um die Informationen ersucht wird;
- e) die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen für die Anwendung und Vollstreckung der Steuern der zuständigen ausländischen Behörde mit Bezug auf die nach Bst. a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen sich bei der Steuerverwaltung oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Fürstentums Liechtenstein befinden;
- g) soweit bekannt, die Namen und Adressen jeder Person, von der angenommen wird, dass die ersuchten Informationen in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sind;
- h) eine Erklärung, dass die zuständige ausländische Behörde in der Lage wäre, die verlangten Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, falls die Steuerverwaltung ein vergleichbares Ersuchen stellen würde; und
- i) eine Erklärung, dass die zuständige ausländische Behörde alle angemessenen, ihr in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten bedeuten würden.

3) Für ein auf ein TIEA abgestütztes Ersuchen gelten die Regelungen des Abs. 2, soweit im anwendbaren TIEA nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Art. 8

Ablehnungsgründe

Vorbehaltlich weitergehender und im betreffenden Abkommen genannter Ablehnungsgründe kann ein Ersuchen abgelehnt werden, wenn:

- a) es nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und insbesondere die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt;
- b) die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Fürstentums Liechtenstein beeinträchtigt wird; oder
- c) die Verjährung in Bezug auf den Gegenstand des Ersuchens nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetreten ist.

Art. 9

Prüfung der Zulässigkeit

1) Die Steuerverwaltung prüft, ob ein Ersuchen die Anforderungen nach Art. 7 erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt.

2) Kann einem Ersuchen nicht oder nur teilweise entsprochen werden, weil die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit.

3) Wird die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens festgestellt, trifft die Steuerverwaltung sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Massnahmen nach diesem Gesetz, um dem Ersuchen entsprechen zu können.

4) Über die Feststellung der Zulässigkeit wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

Art. 10

Beschaffung der Informationen

1) Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit:

- a) benachrichtigt die Steuerverwaltung den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen;
- b) fordert die Steuerverwaltung den Informationsinhaber gleichzeitig auf, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder vorliegen;
- c) trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten Informationen sowie über das inzwischen eingeleitete inländische Verfahren in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

2) Die Frist nach Abs. 1 Bst. b kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

Art. 11

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

1) Die inländischen Verwaltungsbehörden – mit Ausnahme der Stabsstelle FIU – sind verpflichtet, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

2) Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist von der Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen ausgenommen, die ausschliesslich für Zwecke der Finanzmarktaufsicht gesammelt wurden.

Art. 12

Informationen aus dem Geheimbereich

1) Gesetzliche Vorschriften über ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis stehen der Beschaffung der Informationen, abgesehen von den in den Abs. 2 und 3 genannten Fällen, nicht entgegen.

2) Ein dem Anwaltsgeheimnis verpflichteter Rechtsanwalt muss der Steuerverwaltung Informationen, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zum Zwecke der anwaltlichen Beratung oder zum Zwecke der Verwendung in laufenden oder in Erwägung gezogener Rechtsverfahren anvertraut worden sind, nicht preisgeben. Darüber hinausgehende Informationen hat der Rechtsanwalt der Steuerverwaltung preiszugeben.

3) Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder Geschäftsverfahren hat der Informationsinhaber nicht preiszugeben, wobei Informationen nicht lediglich deshalb als geheimhaltungswürdig betrachtet werden dürfen, weil sie sich im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen befinden, die als Vertreter oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln.

Art. 13

Umfang der Informationen

Die Steuerverwaltung hat, sofern dies im Ersuchen verlangt wird, insbesondere folgende Informationen zu beschaffen:

- a) Informationen, die sich im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschliesslich Bevollmächtigter und Treuhänder, die als Agent oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln, befinden;
- b) Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern, einschliesslich Informationen über alle Personen in einer Kette von Eigentümern;
- c) bei Personengesellschaften Informationen über die Identität der Mitglieder der Personengesellschaften;
- d) bei Trusts Informationen über die Settlors, Trustees und Begünstigten;
- e) bei Stiftungen Informationen über die Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigten.

Art. 14

Anordnung von Zwangsmassnahmen

1) Wird der von der Steuerverwaltung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b erteilten Aufforderung von einem Informationsinhaber nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet, ordnet sie umgehend mit Verfügung die erforderlichen Zwangsmassnahmen an.

2) Die Verfügung nach Abs. 1 hat den dem Ersuchen zu Grunde liegenden Sachverhalt sowie die erforderlichen Zwangsmassnahmen aufzuführen.

3) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Verfügung nach Abs. 1 der Genehmigung durch Beschluss eines Richters des Verwaltungsgerichtshofs. Er kann der Steuerverwaltung vor oder mit dem Beschluss die Ergänzung der Verfügung auftragen.

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs festzulegen.

5) Bei Gefahr in Verzug ist der Erlass einer Verfügung nach Abs. 1 auch ohne vorgängige Aufforderung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b zulässig.

Art. 15

Zwangsmassnahmen

Als Zwangsmassnahmen können angeordnet werden:

- a) Haus- und Personendurchsuchungen (§ 92 ff. StPO);
- b) Beschlagnahme (§§ 96, 97 und 98 StPO); § 98a StPO findet für die Zwecke dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung;
- c) Zwangs- und Beugemittel gegen Zeugen mit Ausnahme der Verhängung einer Beugehaft (§§ 113 und 114 StPO).

Art. 16

Durchführung der Zwangsmassnahmen

- 1) Zwangsmassnahmen sind von der Steuerverwaltung durchzuführen.
- 2) Die Steuerverwaltung kann die Landespolizei um Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen ersuchen.

Art. 17

*Zulassung von Vertretern der zuständigen ausländischen Behörde zu
Verfahrenshandlungen*

1) Die Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz durch Vertreter der zuständigen ausländischen Behörde auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein ist vorbehaltlich Abs. 2 bis 5 unzulässig.

2) Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen ausländischen Behörde bewilligen, um unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Informationsinhaber oder eine betroffene Person zu befragen und Unterlagen einzusehen, sofern:

- a) dies zur sachgemässen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist; und
- b) der Informationsinhaber bzw. die betroffene Person vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

3) Der Steuerverwaltung steht es frei, an einem Treffen nach Abs. 2 zwischen den Vertretern der zuständigen ausländischen Behörde und dem Informationsinhaber bzw. der betroffenen Person teilzunehmen.

4) Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen ausländischen Behörde bewilligen, um an einer von der Steuerverwaltung durchzuführenden oder von ihr in Auftrag gegebenen Steuerprüfung teilzunehmen, wenn dies zur sachgemässen Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Die Steuerprüfung ist stets von der Steuerverwaltung oder deren Beauftragten durchzuführen. Vertreter der zuständigen ausländischen Behörde dürfen selbst keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Steuerverwaltung.

Art. 18

Zulassung weiterer Personen zu Verfahrenshandlungen

Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Personen, die von der zuständigen ausländischen Behörde bestimmt wurden, weil diese in die Behandlung des Ersuchens involviert oder davon betroffen sind, einschliesslich des Beschuldigten, des Rechtsvertreters des Beschuldigten und der Personen, die für die Verwaltung und die Vollstreckung der vom Übereinkommen betroffenen innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zuständig sind, bewilligen, um die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbücher, Dokumente, Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die Steuerverwaltung befragen zu lassen.

Art. 19

Fehlende Informationen

Kann einem Ersuchen nicht oder nur teilweise entsprochen werden, weil sich die verlangten Informationen weder bei den inländischen Verwaltungsbehörden noch im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Fürstentums Liechtenstein befinden, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit.

Art. 20

Vereinfachtes Verfahren

1) Die Berechtigten können bis zum Abschluss des Verfahrens der Übermittlung der Informationen schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2) Willigen alle Berechtigten ein, hält die Steuerverwaltung die Zustimmung schriftlich fest und übermittelt die Informationen an die zuständige ausländische Behörde.

3) Umfasst die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt.

Art. 21

Schlussverfügung

1) Kommt die Steuerverwaltung nach Prüfung der Informationen zum Schluss, dass dem Ersuchen Folge geleistet werden kann, erlässt sie eine Schlussverfügung über die Zulässigkeit des Ersuchens und darüber, welche Informationen der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt werden.

2) Informationen, die nicht voraussichtlich erheblich sind, dürfen nicht übermittelt werden und sind gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

3) Erwächst die Schlussverfügung in Rechtskraft, übermittelt die Steuerverwaltung die Informationen an die zuständige ausländische Behörde.

4) Informationen, welche der zuständigen ausländischen Behörde nicht übermittelt werden, sind den Berechtigten zurückzugeben.

Art. 22

Vertraulichkeit

1) Sämtliche Informationen, welche die ersuchende Behörde erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben

notwendig ist, nur von denjenigen Personen oder Behörden, einschliesslich Aufsichtsbehörden und Gerichte, innerhalb des Hoheitsgebietes der ersuchenden Behörde verwendet werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Verfolgung sowie der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die im Ersuchen angesprochenen Steuern befassen.

2) Die übermittelten Informationen dürfen nur für die unter Art. 5 Abs. 2 Bst. a genannten Zwecke verwendet werden.

3) Die Informationen dürfen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheiden bekannt gegeben werden.

Art. 23

Verbot der Weiterleitung der Informationen an Drittstaaten

Die Weiterleitung von Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates mit.

Art. 24

Rechte der Berechtigten

1) Die Berechtigten können sich am Verfahren beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist.

2) Die Einsichtnahme in Aktenstücke oder die Teilnahme am Verfahren können nur eingeschränkt und nur für Aktenstücke und Verfahrenshandlungen verweigert werden:

- a) im Interesse des Verfahrens;
- b) zum Schutz eines wesentlichen Interesses, sofern die zuständige ausländische Behörde es verlangt;
- c) wegen der Natur oder der Dringlichkeit der zu treffenden Amtshilfehandlung;
- d) zum Schutz wesentlicher privater Interessen; oder
- e) im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens.

Art. 25

Zustellung

1) Die Steuerverwaltung und die Rechtsmittelinstanzen stellen ihre Benachrichtigungen, Ladungen und Entscheidungen zu:

- a) den Berechtigten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung bekannt sind; und
- b) den inländischen Zustellungsbevollmächtigten der im Ausland ansässigen betroffenen Personen, soweit sich diese am Verfahren beteiligt und einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben.

2) Macht die im Ausland ansässige betroffene Person keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft, erfolgt die Zustellung an den Informationsinhaber.

3) Bei Berechtigten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung nicht bekannt sind, erfolgt die Zustellung an den Informationsinhaber.

4) Bei juristischen Personen und personenrechtlichen Gemeinschaften, die über keine Organe mehr verfügen, erfolgt die Zustellung an dasjenige Organ oder denjenigen Repräsentanten, das oder der zuletzt diese Funktion ausgeübt hat.

III. Rechtsmittel, anwendbares Recht

Art. 26

a) Verfügungen der Steuerverwaltung

Schlussverfügungen nach Art. 21 können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 27

b) Beschlüsse betreffend Zwangsmassnahmen

1) Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 3 sind sofort vollstreckbar und können nur gleichzeitig mit der Schlussverfügung angefochten werden.

2) Beschlüsse, mit welchen eine Genehmigung nach Art. 14 Abs. 3 verweigert wird, können von der Steuerverwaltung binnen sieben Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 28

Anwendbares Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und finden für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sowie die

Vernehmung und Beeidigung von Personen die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

IV. Erwirkung der Amtshilfe

Art. 29

Voraussetzung und Verfahren

1) Ersuchen der Steuerverwaltung sind von dieser an die zuständige ausländische Behörde zu richten.

2) Die Ersuchen haben den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt und die nach dem anwendbaren Abkommen erforderlichen Angaben zu enthalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Art. 31

Zeitlicher Geltungsbereich

Sofern das anwendbare Abkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, müssen Amtshilfeersuchen Steuerjahre betreffen, die nach dem Inkrafttreten des anwendbaren Abkommens beginnen.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xxxxx in Kraft.